

§ 5

(1) Begründete Anträge auf Genehmigung sind von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen erstmalig innerhalb von 8 Tagen nach Veröffentlichung der Listen an die hierzu Ermächtigten nach § 1 zu richten.

(2) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und der Plankommissionen bei den Räten der Kreise sowie die Hauptdirektoren der WB sind verpflichtet, monatlich an den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates über die Erteilung von Genehmigungen unter Angabe des Engpaßmaterials, seiner Menge, des Verwendungszweckes und der Geltungsdauer der Genehmigung zu berichten.

(3) Der zur Erteilung von Genehmigungen ermächtigte Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates ist berechtigt, auf Antrag der Minister, Staatssekretäre und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe, der Abteilungsleiter des Volkswirtschaftsrates bzw. der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke allgemeine Genehmigungen für bestimmte Betriebe bzw. Verwendungszwecke zu erteilen.

§ 6

(1) Genehmigungen können unbefristet, befristet oder für die Erfüllung bestimmter zu bezeichnender Aufträge erteilt werden.

(2) Über Anträge auf Genehmigung ist durch die gemäß § 1 Ermächtigten innerhalb von 2 Wochen zu entscheiden.

(3) Im Falle der Nichterteilung einer Genehmigung, des Abzugs von Rohstoffen und Materialien durch die Staatlichen Kontore und Lenkungsorgane entsprechend § 3 Buchst. b oder der Ablehnung von Bestellungen bzw. vertraglicher Vereinbarungen durch die Lieferer ist der Abschluß von Verträgen im Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht nicht durchsetzbar. Vertragsverletzungen, die auf die vorgenannten Fälle zurückzuführen sind, sind als auf abgestimmten Weisungen gemäß § 38 Abs. 3 des Vertragsgesetzes beruhend zu behandeln.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) In schweren Fällen erfolgt eine Bestrafung nach § 9 der Verordnung vom 23. September 1948 über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29. Oktober 1953 (GBL S. 1077).

(3) Für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind jeweils im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke oder die Vorsitzenden der Plankommissionen bei den Räten der Kreise zuständig.

(4) Der zur Erteilung von Genehmigungen ermächtigte Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates kann Ordnungsstrafverfahren aus allen Fachbereichen an sich ziehen und in diesen Fällen Ordnungsstrafbescheide selbst erlassen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides gelten im übrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBL I S. 128).

§ 8

Die Minister, Staatssekretäre und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe, die Leiter der Abteilung des Volkswirtschaftsrates, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und der Plankommissionen bei den Räten der Kreise, die Hauptdirektoren der WB und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, in ihrem Bereich die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu sichern und die Durchführung zu kontrollieren.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) In den Listen volkswirtschaftlich besonders wichtiger bzw. wichtiger Rohstoffe und Materialien wird das Inkrafttreten der Genehmigungspflicht im einzelnen verfügt.

Berlin, den 17. August 1961

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates

Neumann

Minister

Stoph

Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134 61* DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM. Je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentralversand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 5, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin